

**Bekanntmachung
des deutsch-belgischen Abkommens
zur Änderung des Abkommens vom 8./22. September 1975
über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte**

Vom 31. August 2005

Das am 13./17. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Belgien zur Änderung des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 – vom 8./22. September 1975 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für nationale Verteidigung des Königreichs Belgien über die Durchführung von Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) (BGBI. 1975 II S. 1441; 1981 II S. 440) ist nach seinem Artikel 9

am 17. Oktober 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. August 2005

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Michael Halstenberg

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Belgien
zur Änderung
des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 – vom 8./22. September 1975
über die Durchführung der Baumaßnahmen
für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte
nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

Das Bundesministerium für Verkehr,
 Bau- und Wohnungswesen
 der Bundesrepublik Deutschland
 und

das Verteidigungsministerium
 des Königreichs Belgien,

mit dem Ziel,

gemäß Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut die Einzelheiten des Verfahrens zur Koordinierung der Programme und der Durchführung der Baumaßnahmen durch die deutschen Behörden für die in Deutschland stationierten belgischen Streitkräfte, im Folgenden „Streitkräfte“ genannt, sowie der Durchführung der Baumaßnahmen durch die Streitkräfte selbst oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmer zu regeln,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 1 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„1.4.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR.“

2. Absatz 4.2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„1.4.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten über 375 000 EUR.“

3. Nach Absatz 4.2 wird folgender neuer Absatz 4.3 eingefügt:

„1.4.3 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten bis einschließlich 150 000 EUR.“

4. Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„1.10 Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

1.10.1 „im Benehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte die deutschen Behörden über ihre Absichten unterrichten sowie Stellungnahmen der deutschen Behörden zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen,

1.10.2 „im Einvernehmen mit den deutschen Behörden“, dass die Streitkräfte und die deutschen Behörden übereinstimmen.“

Artikel 2

Artikel 2 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„2.1 Die Baumaßnahmen werden von den für Bundesbauaufgaben zuständigen deutschen Behörden durchgeführt (Auftragsbau- oder Regelverfahren).“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„2.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 können in den besonderen Fällen des Artikels 27 die Streitkräfte die Baumaßnahmen selbst durchführen (Truppenbauverfahren).“

Artikel 3

Artikel 3 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„3.1 Die Programme für die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte erforderlichen Baumaßnahmen werden periodisch, aber mindestens einmal jährlich, übermittelt und zwischen den Behörden der Streitkräfte und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmt.

Für die Programmabstimmung werden den deutschen Behörden alle Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten, gesondert und diejenigen, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten, gemeinsam nach Standorten in einer Liste mitgeteilt. Hierbei sind die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall überschreiten und welche die Streitkräfte im Truppenbauverfahren durchführen wollen, besonders zu bezeichnen.“

2. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„3.2 Die Bauvorhaben, deren Kosten 150 000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten und die von den Streitkräften im Truppenbauverfahren durchgeführt werden, sind von der Programmabstimmung befreit.

Ungeachtet dessen werden diese Bauvorhaben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für sie öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Kenntnisgaben erforderlich sind, speziell zum Zweck der Feststellung der Notwendigkeit der Erlangung dieser Genehmigungen oder Erfüllung der Anforderungen der Kenntnisgabe in die Programmabstimmung einbezogen oder kurzfristig auf andere Weise mitgeteilt.

In Fällen, in denen eine Klärung erforderlich ist, stellen die deutschen Behörden auf Wunsch der Streitkräfte kostenlos allgemeine Beratung und Hilfe zur Verfügung.“

Artikel 4

Artikel 4 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „4.3 Sofern Vorhaben die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres civilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger betreffen oder als interne Angelegenheiten keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im Allgemeinen haben (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 ZA NTS), können im Einzelfall die Streitkräfte die Anwendung ihrer eigenen Vorschriften verlangen.“

Artikel 5

Artikel 23 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „23.1.1 sieben Prozent (7 %)

für Instandsetzung und Instandhaltung, für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für Zeitverträge, die nicht in Artikel 23.1.2 beschrieben sind;“.

Artikel 6

Artikel 27 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „27.1 Die Streitkräfte können mit eigenem Personal, mit von ihnen beschäftigten Kräften oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmen im Benehmen mit den deutschen Behörden
- 27.1.1 Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten,
 - 27.1.2 Baumaßnahmen, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern,
 - 27.1.3 kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 150 000 EUR durchführen, sowie im Einvernehmen mit den deutschen Behörden
 - 27.1.4 kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis einschließlich 375 000 EUR,
 - 27.1.5 Baumaßnahmen ausnahmsweise in anderen Fällen: Es besteht im Sinne dieses Artikels Einvernehmen darüber, dass die Streitkräfte Baumaßnahmen für Ausbildungszwecke vornehmen können, deren Durchführung ganz oder teilweise im Programm der militärischen Baueinheiten unter Aufsicht der Streit-

kräfte vorgesehen wurde, oder Baumaßnahmen, bei denen zum Beispiel spezielle Kommunikations- oder Waffensysteme der Streitkräfte eingebaut oder installiert werden.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Artikel 29 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „29.1 Bei Baumaßnahmen mit Kosten von 150 000 EUR bis einschließlich 375 000 EUR findet das in Abschnitt B des Kapitels III beschriebene Verfahren nur dann Anwendung, wenn die deutschen Behörden es bei der Programmabstimmung wünschen.“

2. Satz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „29.2 Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 sind Baumaßnahmen, deren Kosten 150 000 EUR nicht überschreiten, von dem Verfahren nach Abschnitt B des Kapitels III befreit.“

Artikel 8

Artikel 30 des Verwaltungsabkommens vom 8./22. September 1975 ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

- „30.1 Planungen für Baumaßnahmen, die unter die Bestimmungen von Kapitel III fallen, können entweder von den Streitkräften vorgenommen oder von ihnen einem Ingenieur-beziehungsweise Architekturbüro übertragen werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Kenntnisgaben unterliegen, so beteiligen die Streitkräfte so früh wie möglich die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden. In solchen Fällen sind die Streitkräfte für die Erstellung der zur Beantragung von Genehmigungen und zur Kenntnisgabe erforderlichen Unterlagen sowie für deren Weiterleitung an die für Bundesbauaufgaben zuständigen Behörden verantwortlich. Für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder für die Kenntnisgaben finden die Grundsätze des Artikels 53A ZA NTS Anwendung.“

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner letzten Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Abkommen wird in französischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

13. Oktober 2003

Für das Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland
Michael Krautzberger

17. Oktober 2003

Für das Verteidigungsministerium
des Königreichs Belgien

J. P. Rogmans